

Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Jugendliche und öffentlicher Verkehr im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2365.1 - 14603)

Antwort des Regierungsrates vom 2. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP-Fraktion hat am 19. Februar 2014 eine Interpellation mit Fragen betreffend Jugendliche und öffentlicher Verkehr im Nachgang des 2. Kantonalen Jugendpolittages, an welchem bei den Jugendlichen die Mobilität einen hohen Stellenwert hatte und wo Jugendliche insbesondere Zonenplan und Kosten des öffentlichen Verkehrs diskutierten bzw. bemängelten.

1. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wird die Benutzerfreundlichkeit betreffend Preise, Anschlüsse, Fahrplan für Jugendliche im Kanton Zug überprüft? Wie sind die Erkenntnisse?

Die Benutzerfreundlichkeit des öffentlichen Verkehrs (öV) wird regelmässig überprüft, jedoch nicht spezifisch für jugendliche Kundinnen und Kunden. Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV, 751.31 vom 22. Februar 2007) sorgen der Kanton und die Gemeinden nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr. Dabei wird keine Unterscheidung des öV nach bestimmten Bevölkerungsgruppen vorgegeben. Der öV steht allen Personen gleichermassen und diskriminierungsfrei zur Verfügung. Mit Ausnahme des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) sind auch nach Bundesrecht keine spezifischen Anforderungen an den öffentlichen Verkehr für bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel für Jugendliche, vorgeschrieben.

Im Auftrag des Amtes für öffentlichen Verkehr (AöV) wurde in den Jahren 2005, 2008 sowie 2011 eine repräsentative Befragung zur Mobilität der Zuger Bevölkerung durchgeführt. Im Zentrum der Befragung stand die Frage, wie die Zuger Bevölkerung das Angebot des öffentlichen Verkehrs beurteilt. Die Stichprobenstruktur teilt die Bevölkerung in folgende Altersgruppen auf: 15–35 Jahre, 36–65 Jahre und älter als 66 Jahre. Aufgrund dieser Struktur ist keine spezifische Ableitung der Resultate für die Altersgruppe von Jugendlichen oder Schülerinnen und Schülern möglich. Da die Verkehrsmittelwahl (zu Fuss, Velo, Bus) von jungen Reisenden im schulpflichtigen Alter massgeblich durch die Haltung der Eltern beeinflusst wird, findet keine Befragung von jüngeren Personen zum öV statt.

Im Jahr 2011 war die befragte Zuger Bevölkerung mit dem öffentlichen Verkehr im Kanton Zug zu 29 % zufrieden und zu 69 % sogar sehr zufrieden. Nur 2 % waren eher nicht oder gar nicht zufrieden. Bei der Analyse nach Altersgruppen zeigt sich jedoch eine gewisse Differenzierung der sehr zufriedenen Befragten. So waren bei den 15 bis 35-jährigen Befragten nur 57 % sehr zufrieden und 41 % zufrieden, während zum Beispiel die über 66 jährigen zu 82 % sehr zufrieden sind und zu 17 % zufrieden.

Seite 2/5 2365.2 - 14755

Neben der Bevölkerungsbefragung, welche auch nach den Gründen der Zufriedenheit beziehungsweise Unzufriedenheit forscht, verlangt das Amt für öffentlichen Verkehr von den Transportunternehmungen objektiv messbare Kennzahlen. In den Jahresreports wird das Amt jeweils über die verschiedenen Qualitätsmerkmale und deren Zielerreichung informiert. Unter anderem werden die Themen Anschlusssicherung und Pünktlichkeit darin eingehend behandelt und analysiert. Die vorgegebenen Zielwerte werden von allen Transportunternehmungen im Kanton Zug erreicht oder sogar übertroffen.

2. a) Teilt der Regierungsrat die Meinung der Jugendlichen, dass der öffentliche Verkehr teuer ist?

Nein. Jugendliche Personen, welche sich mehrheitlich im Kanton Zug bewegen, können dies zum Beispiel mit einem Zuger Pass (Jahresabonnement über alle Zonen) für 513 Franken (neu 522 Franken ab Fahrplanwechsel Dezember 2014) ein ganzes Jahr uneingeschränkt tun. Dies entspricht pro Tag einem Betrag von Franken 1.40. Zudem dürfen auch Jugendliche mit einem Zuger Pass plus ab 19.00 Uhr und an den Wochenenden eine weitere Person gratis mitnehmen, was rege benutzt wird.

Die Beurteilung, wie teuer ein bestimmtes Angebot empfunden wird, hängt stark vom verfügbaren Einkommen ab. Da Jugendliche über kein grosses Einkommen verfügen, erscheint diesen der öffentliche Verkehr zwangsläufig als relativ teuer. Im Zusammenhang mit der Nutzung des öV über alle Bevölkerungsgruppen hinweg kristallisiert sich ein anderes Bild heraus. In allen bisherigen Bevölkerungsbefragungen sticht immer wieder die Qualität des öV-Angebots als zentraler Faktor heraus. Der Preis spielt bei der Verkehrsmittelwahl für die Bevölkerung im Kanton Zug eine geringe Rolle. Viel höher werden gute Verbindungen und sichere Transportketten gewertet.

Im Verhältnis zu den Kosten, welche im öV anfallen, sind die Preise sehr günstig. Die effektiven Kosten sind mehr als doppelt so hoch als die entrichteten Abonnement- und Billettpreise. Das Angebot 2014 weist einen Kostendeckungsgrad von 45 % auf. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand rund 55 % der Kosten im öV mit Steuergeldern trägt. Die Kosten im öV fallen unabhängig vom Alter der Nutzenden an. Es ist auch festzuhalten, dass erhebliche Kosten des bereitgestellten Angebots in der Hauptverkehrszeit entstehen. In dieser Zeit sind unter anderem auch sehr viele Schülerinnen und Schüler unterwegs, womit eine angemessene Mitfinanzierung durchaus gerechtfertigt werden kann.

2. b) Sind Anpassungen für Jugendliche unter 20 Jahren möglich?

Diese sind möglich und werden von den Transportunternehmungen auch angeboten. So werden neben den vergünstigten Preisen für Einzelfahrten von Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren auch Vergünstigungen für Jugendliche und junge Erwachsene bis und mit 24 Jahren gewährt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Zuger Pass Junior (Monats und Jahresabonnement)
- Generalabonnement Junior
- Verbundabonnemente Junior (z.B. Z-Pass)
- Interabonnemente Junior
- Streckenabonnemente Junior
- Gleis 7

2365.2 - 14755 Seite 3/5

Die Tarifpflicht obliegt gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG, 745.1) den Transportunternehmungen. Gestützt auf §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 Bst. e und 5 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (GöV, BGS 751.31) hat der Kanton mit den Transportunternehmungen die Bildung eines Tarifverbunds vereinbart, womit die Tarifhoheit an den Tarifverbund übertragen ist. Die Grundtarife des Tarifverbund Zug werden jeweils von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt. Gemäss Verbundvertrag lehnt sich die Preisbildung im Tarifverbund Zug grundsätzlich an die nationalen Tarife an. Daher sind ähnliche Vergünstigungen für Jugendliche, wie auf nationaler Ebene vorgesehen.

Der Kantonsrat kann, gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst. c GöV, Beiträge an Tarifvergünstigungen für einzelne Bevölkerungsgruppen gewähren. Eine solche Regelung besteht zurzeit für Abonnemente von Blinden und IV-Bezügerinnen und IV-Bezügern. Falls vom Kanton zusätzlich reduzierte Tarife für Jugendliche verlangt würden, könnten die Transportunternehmungen die daraus entstehenden Erlösausfälle gemäss § 31 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, 745.16) geltend machen.

3. Wird der Busfahrplan auf die Schulzeiten der Schulen abgestimmt? Werden für Schülerinnen und Schüler wichtige Umsteige- und Anschlussbedürfnisse bei der Fahrplangestaltung berücksichtigt?

Das öV-Angebot wird normalerweise nicht auf die Schulen sondern auf das übergeordnete Verkehrssystem ausgerichtet, womit automatisch viele gute Anschlüsse entstehen. Mit der Inbetriebnahme der Stadtbahn und dem Konzept «Bahn und Bus aus einem Guss» sowie dem Ausbau des leistungsfähigen Feinverteilers wurde in den letzten Jahren das öV-Angebot im Kanton Zug markant ausgebaut. Gute Anschlüsse zwischen Bahn und Bus sowie zwischen den Buslinien sind fester Bestandteil des Angebotskonzepts. Damit werden so viele Transportketten wie nur möglich angeboten, was auch den vielen inner- und ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern dient.

Die verantwortlichen Transportunternehmen sowie das AöV stehen regelmässig im Kontakt mit dem Amt für Mittelschulen, den Kantonalen Berufsbildungszentren sowie den Gemeinden und deren Schulen. Dadurch sind den verantwortlichen Stellen die Schülerströme und deren Wunschlinien bekannt. Auf Linien mit hohem Taktintervall (15 Minutentakt) ist eine Anpassung des Fahrplans nicht notwendig. Auf Linien mit weniger Angebot wird der Fahrplan nach Möglichkeit angepasst. Konkret können die Linien 9 Oberägeri-Morgarten, Linie 10 Oberägeri-Alosen sowie die Linie 661 Menzingen-Finstersee als Beispiel genannt werden, auf welchen in Vergangenheit Anpassungen für Schulen vorgenommen wurden.

Weiter werden bei grossem Aufkommen für Schülerinnen und Schüler grössere Fahrzeuge eingesetzt oder sogar Verstärkungsleistungen bereitgestellt, welche das Grundangebot entlasten. So werden auf der Linie 2 Zug-Menzingen oder Linie 12 Zug-Gimenen während den Schulzeiten einzelne Kurse doppelt geführt.

Das dichte aktuelle öV-Angebot deckt im Rahmen des wirtschaftlich sinnvollen Ressourceneinsatzes bereits eine Vielzahl der Mobilitätsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern ab. Der öV kann als Massentransportmittel jedoch nicht sämtliche Fahrziele abdecken. Für zusätzliche Transportbedürfnisse steht den Gemeinden und Schulen das Instrument von Schulbussen zur Verfügung. Damit können Schülerinnen und Schüler aus abgelegenen Ortsteilen individuell und zur jeweils gewünschten Zeit von und zur Schule gebracht werden.

Seite 4/5 2365.2 - 14755

4. Werden Busverbindungen für neue Schulangebote (u.a. KGM) überprüft und angepasst? (z.B. Neuheim – Menzingen)

Das Amt für Mittelschulen hat Anfang Januar 2013 im Zusammenhang mit den anstehenden Veränderungen und Entwicklungen der Mittelschullandschaft im Kanton Zug mit dem AöV Kontakt aufgenommen. Das AöV hat in einer gemeinsamen Studie mit der Zugerland Verkehrsbetriebe AG im Juli 2013 das Angebot anhand der Schülerzahlen im ganzen Kanton Zug überprüft und konkrete Massnahmen abgeleitet. In dieser Studie wurde auch das Angebot für die Kantonsschule Menzingen (ehemals kgm, neu KSM) überprüft. Das heutige Angebot (mit Zusatzkursen am Morgen) deckt die Nachfrage grundsätzlich auch künftig ab. Nach Sanierung der Kantonsstrasse im Abschnitt Schmittli-Tobelbrücke können Schülerinnen und Schüler aus dem Aegerital zudem bereits an der Haltestelle Nidfuren anstelle Talacher von der Linie 1 Unterägeri-Zug auf die Linie 2 Zug-Menzingen umsteigen.

In der gleichen Studie wurde auch das Anliegen nach einer neuen Busverbindung im öffentlichen Verkehr zwischen Neuheim und Menzingen überprüft. Beide Gemeinden sind mit dem öV grundsätzlich erschlossen und mit zweimaligem Umsteigen auch untereinander verbunden. Die prognostizierte Nachfrage (Gesamtnachfrage) rechtfertigt keine neue Linie im öffentlichen Verkehr zwischen diesen Gemeinden. Eine Verlängerung oder Anpassung des bestehenden Liniennetzes ist ebenfalls mit einem erheblichen Kostensprung verbunden, welcher den im GöV vorgegebenen Kostendeckungsgrad negativ beeinflussen würde. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keine neue Linie vor. Gemäss § 2 Abs. 3 GöV können die Gemeinden über das vom Kanton festgelegte Angebot hinaus Leistungen bestellen. Die Gemeinden Neuheim und Menzingen wurden entsprechend informiert. Ebenfalls wurden sie darüber informiert, dass es ihnen frei steht, anstelle einer Linie des öffentlichen Verkehrs, einen Schulbus einzurichten, welcher spezifisch auf die Schulzeiten hin abgestimmt verkehren könnte.

5. Wie hat sich die Subventionierung des Busbetriebs durch den Kanton Zug in den letzten Jahren entwickelt?

Die Abgeltungskosten (Anteil Kanton Zug nach Abzug der Bundesbeiträge und Gemeindebeiträge) für den öffentlichen Verkehr (Anteil Busbetriebe) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

In Mio. Fr.	2011	2012	2013	2014
Abgeltung	18.9	18.3	20.7	21.1
Kostendeckungsgrad	41.3 %	42 %	40.1 %	41.4 %

2365.2 - 14755 Seite 5/5

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 2. September 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart